

Zahl: 031-1/001/2026 - [k5 DMS Dokumentennummer]

## VERORDNUNG (ENTWURF)

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2026 Zahl 031-1/001/2026 - [k5 DMS Dokumentennummer] mit der die Verordnung vom 12.11.1999, Zl. 1417/1/99-II und vom 09.11.2000, Zl. 844/3/00-II, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idF. LGBl. Nr. 11/2026, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

### §1

#### Wirkungsbereich

(1) Die Verordnung der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See vom 09.11.2000, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird geändert:

**Aufschließungsgebiet Nr. 10/00: GP 52/4, KG 72133 Krumpendorf, Ausmaß 95 m<sup>2</sup>, welche als Bauland - Kurgebiet - Aufschließungsgebiet verordnet ist**

wird freigegeben.

(2) Die planliche Darstellung vom 02.10.2025 in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung..

### §2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gernot Bürger



## Erläuterungsbericht:

### **Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes Nr. 10/00: GP 52/4, KG 72133 Krumpendorf, Ausmaß 95 m<sup>2</sup>**

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gemäß § 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idF LGBl. Nr. 11/2026 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung entfallen sind.

Gemäß § 25 Abs. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung von Grundflächen als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn sich die Eigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen.

#### **Aufschließungsgebiet 10/00**

Die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee (Rechtswirksam vom 26.01.2001, Bescheid 3Ro-62/11-2000) als Bauland Kurgebiet wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.11.1999, Zl. 1417/1/99-II und vom 09.11.2000, Zl. 844/3/00-II als Aufschließungsgebiet festgelegt. Begründet wurde die Festlegung auf Grund mangelnden unmittelbaren Bedarfs und ausreichend vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen.

#### **Begründung zur teilweisen Aufhebung des Aufschließungsgebietes 10/00**

Die Grundparzelle 52/4, KG Krumpendorf, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland Kurgebiet ausgewiesen und tlw. mit einem Aufschließungsgebiet (10/00) belegt. Der Grundeigentümer beabsichtigt nun eine bauliche Verwertung, wofür das Aufschließungsgebiet 10/00 im Ausmaß von ca. 95 m<sup>2</sup> aufzuheben ist. Bereits im Jahr 2014 wurden Teilflächen des Kurgebietes von der nördlich angrenzenden Parzelle 52/1 auf die Parzelle 52/1 verlagert (vgl. VP 13a,b/2012). Die nunmehr verbleibende Restfläche des Aufschließungsgebietes 10/00 wurde im damaligen Umwidmungsverfahren nicht berücksichtigt.

Das vorliegende Ansuchen stellt daher eine Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes dar und entspricht den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

#### **Wasserversorgung:**

Liegt im Versorgungsbereich der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee



**Abwasserbeseitigung:**

Liegt im Entsorgungsbereich der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

**Zufahrt:**

Öffentliches Gut

**Aufhebungsvoraussetzungen**

- Positive Stellungnahme Örtliches Straßenbauamt

**Anlage:**

Lageplan zur Aufhebung eines Anschließungsgebietes